I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2667/95 DER KOMMISSION

vom 17. November 1995

über die Lieferung von Fischereierzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1930/90 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom 21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (3) wurde die Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder und Organisationen und der für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 12 Tonnen Fischereierzeugnisse zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 790/91 (5). Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft werden Fischereierzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahme Nr.** (1): 1596/94

2. **Programm**: 1994

3. **Begünstigter** (2): Euronaid, Postbus 12, NL-2501 CA Den Haag; Tel. (31-70) 330 57 57; Telefax 364 17 01; Telex 30960 EURON NL

4. **Vertreter des Begünstigten** (3): vom Begünstigten zu benennen

5. **Bestimmungsort oder -land**: Madagaskar

6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Makrelen in Dosen (mit Pflanzenöl)

7. **Merkmale und Qualität der Ware** (3):

   Steaks „nach Lachsart" (ganze Stücke, ausgenommen, ohne Kopf und Schwanz), Fänge 1994 oder 1995, KN-Code 1604 15 19

8. **Gesamtmenge**: 12 Tonnen

9. **Anzahl der Partien**: 1

10. **Aufmachung und Kennzeichnung** (6) (7):

    ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (VIII A 2 und VIII A 3)

    — Blechdosen zu je max. 400 g Nettoinhalt, in Kartons von max. 20 kg gepackt

    — Eintragungen in Französisch

    — Ergänzende Aufschriften: „Date d'expiration: ..."

    Lassen sich die erforderlichen Angaben nicht auf die Dosenwand aufdrucken, müssen sie für jede Dose auf der jeweiligen Dosenwicklung oder auf einem selbstklebenden Etikett ausgewiesen werden.

    Das Herstellungs- und das Verfallsdatum sind auf den Dosen und nicht auf selbstklebenden Etiketten aufzudrucken

11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Gemeinschaftsmarkt

12. **Lieferstufe**: frei Verschiffungshafen

13. **Verschiffungshafen**: —

14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —

15. **Löschhafen**: —

16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —

17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 25. 12. 1995 — 14. 1. 1996

18. **Lieferfrist**: —

19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung

20. **Frist für die Angebotsabgabe**: 4. 12. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)

21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung**:

    a) Frist für die Angebotsabgabe: 18. 12. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)

    b) Zeitraum für die Bereitstellung: 8. — 28. 1. 1996

    c) Lieferfrist: —

22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 15 ECU/Tonne

23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu

24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie** (1): Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel; Telex 22037 AGREC B; Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97

25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** (4): —

Vermerke:

(1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.

(2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.

(3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.

Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:

— Gesundheitszeugnis.

(4) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einreichung der Angebote anwendbar.

(5) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an: Willis Corroon Scheuer, P.O. Box 1315, NL-1000 BH Amsterdam.

(6) Lieferung in Containern von 20 Fuß, Bedingungen FCL/FCL. Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Verladekosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.

Artikel 13 Ziffer 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.

Der Zuschlagsempfänger muß dem Empfänger eine vollständige Liste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl Blechdosen aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.

Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer numerierten Plombe verschließen (Sysko Locktainer 180 seal), deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.

(7) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt VIII A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft".